

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Twist beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Twist, Flur 10, Flurstück 2/16 und Flur 9, Flurstück 34/1 die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens im Zuge der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das geplante Regenrückhaltebecken wird ca. 1.470 m² Boden in seiner bisherigen Struktur verändert. Zur Herstellung der Entwässerungseinrichtungen wird Boden entnommen, so dass ein Rückhaltevolumen von ca. 770 m³ im Regenrückhaltebecken geschaffen wird. Das anfallende Bodenmaterial wird einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Hierbei werden die Maßgaben des Bodenschutzgesetzes umgesetzt, so dass die Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Oberbodens erhalten bleiben. Eine erhebliche Versiegelung ist nicht herauszustellen.

Es werden durch das Vorhaben keine relevanten Emissionen verursacht, die sich auf das Schutzgut Mensch auswirken könnten.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Darüber hinaus sind sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Flora und Fauna ist nicht zu erwarten. Die Neugestaltung führt zu einer Beruhigung durch den stetigen Nutzungswechsel bzw. die Bearbeitung, so dass sich das Regenrückhaltebecken positiv auf Flora und Fauna auswirken wird und zu einer kontinuierlichen verbesserten Biotopsituation führt.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 02.09.2021

**Landkreis Emsland
Der Landrat**